

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/94

Lüterkofen-Ichertswil: Kommunalerschiessungs- und Gestaltungsplan dazu Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Haulital Ost» mit Sonderbauvorschriften: Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Verschiebung der internen Etappengrenzen und Verlängerung der Rodungersatzfristen der bestehenden Grube Haulital West

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung «Kommunalerschiessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Haulital» und Sonderbauvorschriften: Erweiterung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch», bestehend aus:

- a. Erschiessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplanänderung
 - Zonenplan, Situation 1:5'000
 - Erschiessungs- und Gestaltungsplan 1:1'000
 - Sonderbauvorschriften
- b. Rodungsgesuch
 - Formular Rodungsgesuch, Seiten 1-3 vom 01.09.2022
 - Formular Rodungsgesuch, Seite 4 vom 06.09.2022 (orientierend)
 - Übersicht, 1:25'000
 - Rodungsplan, 1:1'000 [dat. 26.08.2022]
 - Aufforstungsplan, 1:1'000 [dat. 26.08.2022]
 - Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 05.09.2022 (orientierend)
- c. Erläuternde Berichte und Pläne
 - Raumplanungsbericht (orientierend)
 - Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)
 - Bodenschutzkonzept (orientierend)
 - Konzept Neophyten (orientierend)

- Phasenplan (orientierend)
- Erschliessung Erweiterung Ost: Längenprofil Zufahrt (orientierend)
- Geologische Eignungsabklärungen (orientierend)
- Hydrogeologische Abklärungen (orientierend)
- Erschliessung Erweiterung Ost: Längenprofil Wegfahrt (orientierend)
- Detail Radwaschanlage (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Seit 1976 betreibt die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil die Kiesgrube Haulital. In den letzten 15 Jahren wurden pro Jahr im Mittel rund 29'000 m³ Kies (lose) abgebaut. Bei konstant bleibender jährlicher Abbaumenge reichen die Kiesreserven noch bis ins Jahr 2023. Die Kiesgrube soll nun gegen Osten erweitert werden.

Ab 2024 soll ein neues Abbaugelände erschlossen werden. Das Erweiterungsgebiet liegt angrenzend im Bereich der nordöstlichen Ecke der bestehenden Kiesgrube. Der Abbauperimeter wird um 3.91 ha vergrössert und befindet sich vollständig im Wald. Damit kann ein Rohstoffvorkommen von ca. 0.62 Mio. m³ gesichert werden. Mit diesen Rohstoffreserven wird der Abbau bei einem jährlichen Abbauvolumen von 29'000 m³ um weitere 20 Jahre gesichert.

Die Wiederauffüllung richtet sich nach der geplanten Endgestaltung. Dabei ist vorgesehen, dass die Grube mit sauberem Aushub- und Ausbruch- oder Abraummateriale bis auf das heutige Terrain aufgefüllt werden soll.

Für die Kiesgrubenerweiterung werden insgesamt 4.29 ha Waldfläche benötigt. Davon werden 3.91 ha (Kiesgrubenerweiterung) temporär und 0.38 ha (Recyclingplatz) definitiv gerodet. Für die temporären Rodungen erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Für die definitiven Rodungen ist in derselben Gegend Realersatz vorgesehen.

Als Ausgleichsmassnahmen sollen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters während des Betriebs Wanderbiotope (ca. 10% der offenen Grubenfläche) geschaffen werden. Nach Abschluss des Kiesabbaus werden die Böschungen als offene Standortflächen ausgebildet und unterhalten. Zudem werden zwei Tümpel für Amphibien wie Gelbbauchunken und ein Sandhügel für die Uferschwalben errichtet.

2.2 Kantonaler Richtplan

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 2018/594 vom 24. April 2018 die Anpassung des Richtplankapitels E-3.2 Kies genehmigt und einen Teil des Gebiets Nr. 1.023, Lüterkofen-Ichertswil, Haulital mit folgenden Handlungsanweisungen festgesetzt: Erweiterung gegen Norden und Osten, da die Kiesreserven der heutigen Grube im Jahr 2023 erschöpft sind. Die Erschliessung erfolgt in einem Ringverkehr. Im Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass Grundwasservorkommen und Quellen, die für die öffentliche und private Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 23. August 2018 gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 3. August 2018 der Richtplananpassung zugestimmt.

2.3 Nutzungsplanung

2.3.1 Generelles

Für das geplante Vorhaben wurde ein kommunales Gestaltungsplanverfahren nach § 15 und § 44 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) durchgeführt.

Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften wird einerseits die Abbauzone bzw. der Gestaltungsplanperimeter definiert, andererseits das Abbauvorhaben verbindlich geregelt. In den Sonderbauvorschriften wird konkret auf die Umsetzung der Planung eingegangen.

2.3.2 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, die Bedeutung der Baubewilligung zu. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches. Für die Umsetzung der vorliegenden, kommunalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Lüterkofen-Ichertswil zuständig.

2.3.3 Digitale Nutzungspläne

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können.

2.4 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 80.3 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ UVP-pflichtig. Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen unterliegen wiederum der Prüfung, falls sie wesentliche Erweiterungen betreffen und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, welches bei neuen Anlagen massgeblich ist. Mit einem Rohstoffvolumen von 600'000 m³ Kies stellt die Erweiterung zweifellos eine wesentliche Änderung dar. Da zudem das Vorhaben eine Änderung des Gestaltungsplans bedingt, sind die Voraussetzungen für die UVP-Pflicht für das Vorhaben erfüllt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 3. September 2021 und
- die Beurteilungen durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 3. Februar 2022.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Beurteilung vom 3. Februar 2022 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltgesetzgebung realisiert und als «umweltverträglich» bezeichnet werden kann. Dies unter der Bedingung, dass der Interessenkonflikt zwischen der geplanten Ersatzaufforstung und Fruchtfolgeflächen bereinigt werden kann.

Die Anträge wurden sinngemäss und fachgerecht umgesetzt. Zusätzlich konnten Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden, welche das Schutzinteresse der Fruchtfolgeflächen soweit wie möglich berücksichtigt. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Projekt umweltverträglich ist.

2.5 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, hat für die Erweiterung Ost der Kiesgrube Haulital ein Rodungsgesuch, datiert vom 1. September 2022, eingereicht. Gemäss Rodungsgesuch (RO2022-020) handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine Rodung von 42'946 m², davon 3'800 m² definitiv und 39'146 m² temporär. Der Rodungersatz für die definitive Rodung erfolgt flächengleich in unmittelbarer Umgebung (GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1254). Der Rodungersatz für die temporäre Rodung erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Zusätzlich zum Rodungsgesuch für die Erweiterung Ost beantragt die Gesuchstellerin für die bestehende Grube West Folgendes:

1. eine Verschiebung der internen Grenzen zwischen den mit RRB Nr. 2011/872 vom 26. April 2011 genehmigten Etappen 8A und 8B und der mit Rodungsbewilligung des BUWAL Nr. 225-3621/2 vom 12. Dezember 2000 verfügten Etappe 7A
2. eine Verlängerung der mit RRB Nr. 2011/872 vom 26. April 2011 auf den 31. Dezember 2045 gesetzten Frist für den Rodungersatz der Etappen 8A und 8B sowie der mit Rodungsbewilligung des BUWAL Nr. 225-3621/2 vom 12. Dezember 2000 auf den 31. Dezember 2035 gesetzten Frist für Rodungersatz der Etappe 7A.

Das Rodungsgesuch für die Erweiterung Ost sowie die beantragte Verschiebung der internen Etappengrenzen und die beantragte Fristverlängerung des Realersatzes der bestehenden Grube West wurden durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.5.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 22. November 2022 nimmt das BAFU zur Rodung und zur Ersatzaufforstung zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgender Hinweis berücksichtigt sowie folgende Anträge berücksichtigt und eingehalten werden:

- *BAFU-Hinweis 1*: Die Wegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden (Bodenaushub) (BUWAL 2001)» wurde durch die neue Vollzugshilfe des BAFU «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021)» ersetzt. Die Verwertung

des abgetragenen Ober- oder Unterbodens soll nach dieser neuen Richtlinie erfolgen. Die Arbeiten sollen nach dem neuen Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022)» der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» durchgeführt werden. Dieses Modul erläutert den Umgang mit Boden beim Bauen gemäss dem aktuellen Bodenschutzrecht.

- *BAFU-Antrag 1:* Für die Auffüllung der Erweiterung der Kiesgrube Haulital Ost dürfen nur Abfälle gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA abgelagert werden. Die Qualität der eingebauten Abfälle ist durch eine zweckmässige Eingangskontrolle sicherzustellen.

Begründung: Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

- *BAFU-Antrag 2:* Es ist klar darzulegen, welche Massnahmen rechtspflichtige Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind und für welchen Eingriff welcher jeweilige Ersatz geleistet wird. Diese nachgelagerte Ergänzung der Unterlagen ist durch die kantonale Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz abnehmen zu lassen.

Begründung: Angemessener Ersatz der durch das Vorhaben beeinträchtigten schutzwürdigen Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG.

Dem *BAFU-Hinweis 1* wird mit der Auflage gemäss Ziffer 3.6.3.15 in der vorliegenden Genehmigung Rechnung getragen.

Auf den *BAFU-Antrag 1* wird aus folgenden Gründen nicht weiter eingegangen:

- Umweltrechtlich ist die Auffüllung einer Kiesgrube einer Deponie Typ A gleichgestellt. Es gelten die gleichen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Daher dürfen dort Materialien gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 abgelagert werden. Für die Auffüllung der Kiesgrube Haulital sind somit Abfälle gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 zugelassen. Das sind in erster Linie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA erfüllt, aber auch Kieswaschschlamm, sauberes Bodenmaterial und Geschiebe aus Geschiebesammlern.
- Im § 7 Absatz 4 der Sonderbauvorschriften ist festgehalten, dass durch eine Eingangskontrolle sicherzustellen ist, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird.

Dem *BAFU-Antrag 2* wird mit der Auflage Ziffer 3.6.3.16 in der vorliegenden Genehmigung Rechnung getragen.

2.5.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Bereits die bestehende Grube liegt vollständig im Wald. Eine Erweiterung ist somit nur auf Waldareal möglich. Gemäss den ausführlichen geologischen Untersuchungen liegt die Bodennutzungseffizienz (BNE) der Erweiterung in östlicher Richtung bei 20 - 25 m.

Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/594 vom 24. April 2018 wurde die Anpassung des kantonalen Richtplans mit der Festsetzung der Erweiterung des Standorts in Richtung Osten beschlossen.

Zusätzliche Erweiterungsgebiete sind in den Abstimmungskategorien Zwischenergebnis und Vororientierung aufgeführt. Der Kiesabbau stimmt somit mit der langfristigen Planung des Kantons überein. Gleichzeitig wird mit fortschreitender Kiesgewinnung Deponieraum für unverschmutzten Aushub geschaffen.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen sowie bei Einhaltung aller Massnahmen gemäss UVB und Bodenschutzkonzept sind der Grundwasserschutz sowie der Bodenschutz gewährleistet.

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.5.1.5 Bedarfsnachweis/Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Grube Haulital ist ein wichtiger regionaler Lieferant von Kies und ein wichtiger Deponiestandort für unverschmutztes Aushubmaterial. Der Bedarf ist in der Planung des Kantons ausgewiesen.

Nach erfolgtem Abbau wird die bestehende Grube West aufgefüllt, rekultiviert und wieder aufgeforstet. Das gleiche Vorgehen ist nach Abschluss des Kiesabbaus in der Grube Ost vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.5.1.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Projekt tangiert keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG und Anhang 1 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) werden voraussichtlich keine beeinträchtigt. Die Erweiterung Ost liegt im Reptilieninventar des Kantons Solothurn (1992 - 1995) und im Naturinventar Lüterkofen-Ichertswil (Vorkommen des Tausendgüldenkrauts am Westabhang der KEBAG-Deponie).

Das gesamte Areal der Grube Haulital befindet sich in der Juraschutzzone.

Der Katasterplan Neophyten des Kantons Solothurn weist verschiedene Standorte mit Neophyten der schwarzen Liste im Abbaugbiet aus. Deren Bekämpfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Kantons Solothurn (Merkblatt und Strategie) und Info Flora.

Während der Betriebsphasen werden 10% der offenen Flächen als funktionsfähige Wanderbiotope für den ökologischen Ausgleich nach Art. 18 und 18b NHG zur Verfügung gestellt. Als Zielarten sind die Uferschwalben und die Gelbbauchunken definiert. Im UVB sind für die Betriebs-, Rekultivierungs- und Nachnutzungsphasen die Massnahmen FF1 bis FF4 zum Schutz der Amphibien, Uferschwalben und anderen Wildtieren sowie des Waldes festgelegt. Zudem ist der Einbezug einer weiterführenden Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen.

Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.5.1.7 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von insgesamt 39'146 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle (Art. 7 Abs. 1 WaG). Für die definitiven Rodungen von 3'800 m² ist in derselben Gegend Realersatz vorgesehen (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Auf 10 bis 15% der Rodungsfläche soll auf eine aktive Wiederaufforstung verzichtet bzw. die natürliche Sukzession zugelassen werden. Die dafür grundsätzlich geeigneten Flächen sind im Rodungs- und Aufforstungsplan festgelegt. Es handelt sich durchwegs um steile Böschungen aller Expositionen.

Der geplante Rodungersatz wird als genügend erachtet.

2.5.1.8 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

Das Rodungsvorhaben zur Erweiterung Ost der Kiesgrube Haulital unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die Ausgleichsabgabe für die temporäre Rodung wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen. Die Ausgleichsabgabe für die definitive Rodung wird fällig bei Erteilung der ersten Rodungsetappenfreigabe beziehungsweise Schlagbewilligung.

2.6 Verfahren

2.6.1 Öffentliche Mitwirkung

Vorgängig zur öffentlichen Mitwirkung, welche vom 14. November 2019 bis 20. Dezember 2019 dauerte, fanden am 6. November 2021 und 13. November 2021 zwei Informationsveranstaltungen zur Nutzungsplanung statt. Es sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

2.6.2 Öffentliche Auflage und Anhörung des Bundes

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung und des Rodungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 9. September 2022 bis zum 9. Oktober 2022. Weder gegen die Nutzungsplanung noch gegen das Rodungsgesuch gingen Einsprachen ein.

Die gemäss Art. 6 WaG erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch erfolgte vom 9. September 2022 bis 22. November 2022. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Vorhaben.

2.6.3 Abschliessende Feststellungen Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu ergänzen.

3. Beschluss

- 3.1 Die kommunale Nutzungsplanung «Lüterkofen-Ichertswil: Kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan dazu Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Haulital Ost» mit Sonderbauvorschriften: Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Planungsanpassungen an der Grube Haulital West» wird genehmigt.
- 3.2 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Für die Umsetzung der vorliegenden kommunalen Planung ist die örtliche Baubehörde von Lüterkofen-Ichertswil zuständig.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Erfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im kantonalen Geoportal zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im kantonalen Geoportal des Kantons publiziert werden können. Demzufolge hat die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil die Nutzungsplandaten innert 10 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung nachzuführen. Wir empfehlen der Gemeinde, hierzu eine Nachführungsstelle zu bezeichnen und einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.
- 3.5 Nebenbewilligungen
- 3.5.1 Das Bodenschutzkonzept «Erweiterung Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil», August 2021, Sigmaphan wird genehmigt.
- 3.5.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz; SR 921.0; Rodung): *Bestehende Grube West*
- 3.5.2.1 Die beantragte Verschiebung der internen Etappengrenzen, zwischen den mit RRB Nr. 2011/872 genehmigten Etappen 8A und 8B und der mit Rodungsbewilligung des BU-WAL Nr. 225-3621/2 verfügten Etappe 7A, wird gemäss Aufforstungsplan vom 26. August 2022 bewilligt.
- 3.5.2.2 Die mit RRB Nr. 2011/872 auf den 31. Dezember 2045 gesetzte Frist für den Rodungserersatz der Etappen 8A und 8B sowie die mit Rodungsbewilligung des BUWAL Nr. 225-3621/2 auf den 31. Dezember 2035 gesetzte Frist für Rodungserersatz der Etappe 7A werden gemäss Aufforstungsplan vom 26. August 2022 verlängert.
- 3.5.2.3 Der Rodungserersatz für die temporäre Rodung der bestehenden Grube West ist somit neu bis 31. Dezember 2025 (Teil 1 gemäss Aufforstungsplan vom 26. August 2022), bis 31. Dezember 2030 (Teil 2), bis 31. Dezember 2035 (Teil 3) und bis 31. Dezember 2040 (Teil 4) zu erbringen.

- 3.5.3 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz; SR 921.0; Rodung): *Erweiterung Grube Ost*
- 3.5.3.1 Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Buchenweg 2, 4571 Lüterkofen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1295, 1310 und 1387 zwecks Erweiterung Ost der Kiesgrube Haulital eine Rodung von 42'946 m² Wald auszuführen, davon 3'800 m² definitiv und 39'146 m² temporär.
- 3.5.3.2 Die Rodungsbewilligung für die definitive Rodung von 3'800 m² ist befristet bis zum 31. Dezember 2026. Die Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026 (Teil 1 von 23'500 m² gemäss Rodungsplan vom 26. August 2022) und bis zum 31. Dezember 2035 (Teil 2 von 15'646 m² gemäss Rodungsplan).
- 3.5.3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung Realersatz von 42'946 m² zu leisten, davon 3'800 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1254 sowie 39'146 m² an Ort und Stelle auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1387.
- 3.5.3.4 Der Rodungersatz für die definitive Rodung ist bis 31. Dezember 2023 zu erbringen. Der Rodungersatz für die temporäre Rodung der neuen Grube Ost (vorliegende Erweiterung) ist bis 31. Dezember 2045 (Teil 5 von 13'700 m² gemäss Aufforstungsplan vom 26. August 2022) und bis 31. Dezember 2053 (Teil 6 von 25'446 m² gemäss Aufforstungsplan) zu erbringen (siehe aber Punkt 3.5.3.11).
- 3.5.3.5 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 1. September 2022 sowie der Rodungsplan, 1:1'000 [dat. 26.08.2022] und der Aufforstungsplan, 1:1'000 [dat. 26.08.2022].
- 3.5.3.6 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 3.5.3.7 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die Ausgleichsabgabe für die temporäre Rodung wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen. Die Ausgleichsabgabe für die definitive Rodung wird fällig bei Erteilung der ersten Rodungsetappenfreigabe beziehungsweise Schlagbewilligung.
- 3.5.3.8 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5.3.9 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fallenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.5.3.10 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Kiesabbaufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und die zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Die entsprechenden Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen.

- 3.5.3.11 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Kiesabbaufortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen, d.h. in der Regel 25 Jahre nach Abbaubeginn. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.5.3.12 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.3.13 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das AWJFSO.
- 3.5.3.14 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Beträgt der Zeitraum zwischen temporärer Rodung und Wiederaufforstung der einzelnen Flächen mehr als 30 Jahre, kann eine Fristverlängerung der Ersatzaufforstung nicht erteilt werden, die Rodung ist als definitiv zu betrachten und für die betroffene Fläche ist in derselben Gegend Realersatz zu leisten.
- 3.5.3.15 Die Verwertung des abgetragenen Ober- oder Unterbodens hat nach der neuen Vollzugshilfe des BAFU «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021)» zu erfolgen. Die Arbeiten sind gemäss dem neuen Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022)» der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» durchzuführen.
- 3.5.3.16 Die nach Abschluss des Kiesabbaus geplanten Tümpel für Amphibien, namentlich Gelbbauchunken, sowie die Sandschüttung für die Uferschwalbe sind als rechtspflichtige Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG durch die kantonale Naturschutzfachstelle fachlich zu begleiten und abnehmen zu lassen.
- 3.6 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'800.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 9'825.00, eine Bewilligungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 5'000.00, sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 23'648.00, zu bezahlen.

- 3.8 Die vorliegende Nutzungsplanung Erweiterung Kiesgrube Haulital liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin (Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil). Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'800.--	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AFU:	Fr.	9'825.--	(1015000 / 007)
Bewilligungsgebühr AWJF:	Fr.	5'000.--	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>23'648.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VB) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (sct)

Amt für Umwelt, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2022-020], mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2022-020; Kopie Rodungsgesuch bereits zugestellt durch AWJFSO)

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit Rechnung

(Einschreiben)

Bau- und Werkkommission Lüterkofen-Ichertswil, Meuli Corina, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Daniel Furrer, Sonnenweg 4, 4571 Lüterkofen

(Einschreiben)

Margrit Ingold, Hauptstrasse 1, 4571 Lüterkofen **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Haulital Ost» und Sonderbauvorschriften: Erweiterung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 3. Februar 2023 bis 13. Februar 2023 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten).

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Lüterkofen-Ichertswil Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-005) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Buchenweg 2, 4571 Lüterkofen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1295, 1310 und 1387 zwecks Erweiterung Ost der Kiesgrube Haulital eine Rodung von 42'946 m² Wald auszuführen, davon 3'800 m² definitiv und 39'146 m² temporär.

Die Rodungsbewilligung für die definitive Rodung von 3'800 m² ist befristet bis zum 31. Dezember 2026. Die Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026 (Teil 1 von 23'500 m² gemäss Rodungsplan) und bis zum 31. Dezember 2035 (Teil 2 von 15'646 m² gemäss Rodungsplan).

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung Realersatz von 42'946 m² zu leisten, davon 3'800 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1254 sowie 39'146 m² an Ort und Stelle auf GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1387. Der Rodungersatz für die definitive Rodung ist bis 31. Dezember 2023 zu erbringen. Der Rodungersatz für die temporäre Rodung ist bis 31. Dezember 2045 (Teil 5 von 13'700 m² gemäss Aufforstungsplan) und bis 31. Dezember 2053 (Teil 6 von 25'446 m² gemäss Aufforstungsplan) zu erbringen.